

Mail:

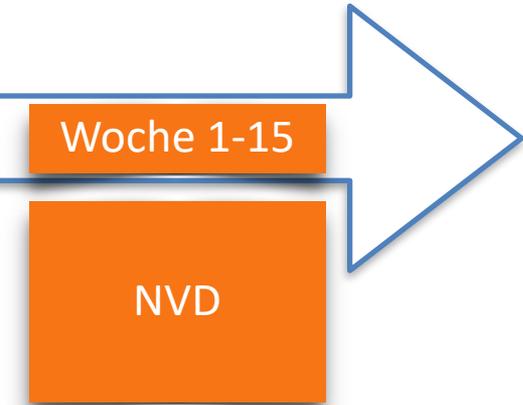
przemek.stefanski@jura-rep.de



14. Kurseinheit Nichtvermögensdelikte Przemek Stefanski

Wiederholung

- Kann das Fahrzeug bei §315c selbst Schutzobjekt sein?
- Was ist ein Beinahe-Unfall?
- Was bedeutet „Pervertierung des Fahrzeugs“?
- Ist ein Unfall iSv §142 auch bei vorsätzlicher Schädigung anzunehmen?



Woche 1-15

NVD

Wiederholungsfall:

Das Ehepaar E und F sind auf einer Party. E trinkt Alkohol. F trinkt nichts, hat aber auch keine Fahrerlaubnis. Beim Verlassen der Party will F ein Taxi rufen. E, der als einziger von den beiden Geld bei sich hat, sagt: „Nein ich fahre“. E weiß, dass er die Verkehrssituation nicht mehr unter Kontrolle haben wird, geht aber davon aus, dass schon nichts passiert. Mit den freundlichen Worten des E: „Kommst du nun mit oder willst du laufen?“, steigt F in den Wagen. Während der Fahrt kommt E alkoholbedingt von der Straße ab und steuert auf einen Abgrund zu. Erst im letzten Moment kann er das Steuer herumreißen und einen Unfall vermeiden.

Strafbarkeit des E? (BAK zur Tatzeit: 1,3‰)

Wiederholungsfall

A. Gem. §315c I Nr. 1a, indem er alkoholisiert Auto fuhr und nahezu einen Unfall verursachte?

(-), da kein Vorsatz hinsichtlich der Gefährdung

B. Gem. §315c I Nr. 1a, III Nr. 1 durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Führen eines Fahrzeugs

(+), da E den Wagen fährt

b. Fahruntüchtigkeit

(+), da BAK von 1,3‰

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Gefährdung

(+), zulasten der F; sie ist keine Teilnehmerin, da sie keinen nennenswerten Beitrag leistet
Eigenverantwortliche Gefährdung (-), da sie nach dem Einsteigen keine Kontrolle hat

d. Verkehrsspezifischer Zusammenhang

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

e. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+), da E vorsätzlich fahruntüchtig Auto fährt

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Da auch Fahrlässigkeit hinsichtlich der Gefährdung vorliegt, ist der Tatbestand erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Einwilligung?

Nach h.M. nicht möglich (Allgemeinheit indisponibel)

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

E macht sich gem. §315c I Nr. 1a, III Nr. 1 strafbar

C. Gem. §316 I, indem er alkoholisiert Auto fuhr?

(+), tritt jedoch zurück wegen formeller Subsidiarität

14. Kurseinheit NVD

D. Endergebnis

E macht sich gem. §315c I Nr. 1a, III Nr. 1 strafbar

Schuldfähigkeit

Schuldfähigkeit & Alter

Erwachsener,
ab 21 Jahre

§105 JGG

Heranwachsender,
18-20 Jahre

§3 JGG

Jugendlicher,
14-17 Jahre

§19

Kind,
bis 13 Jahre

Unbedingt schuldfähig

Unbedingt schuldunfähig

Bedingt schuldfähig



Schuldfähigkeit nach §§20, 21

Grundsatz

Schuldunfähigkeit muss in der Klausur immer explizit genannt sein

Ausnahme

Bei Alkohol muss man anhand der BAK-Werte wissen, ab wann §§20, 21 einschlägig sind

Vorsätzliche
Tötungsdelikte

§20 ab 3,3‰

§21 ab 2,2‰

Andere Delikte

§20 ab 3,0‰

§21 ab 2,0‰

Achtung!
Nur Richtwerte!



Professor Falk Kiefer, Suchtklinik des ZSI Mannheim:

"Normalerweise ist eine Blutalkoholkonzentration von 3,5 Promille bereits lebensgefährlich. Bei Werten von fünf oder gar sechs Promille überleben die meisten Menschen eher selten

Hamburger Abendblatt

Pole überlebt mit 12,3 Promille

21.12.2004, 00:00 Uhr • Lesezeit: 1 Minute

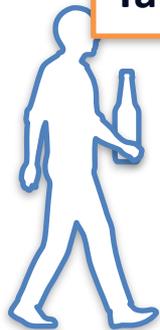
Warschau. Ob da die Meßinstrumente in Ordnung waren? Ein Pole (45) aus Skierniewice wurde nach einem Trinkgelage von einem Auto angefahren. Er überlebte nicht nur den Unfall, sondern auch die eigentlich tödliche Alkoholmenge. Die Blutprobe ergab 12,3 Promille!

dpa

P: Der betrunkene Täter

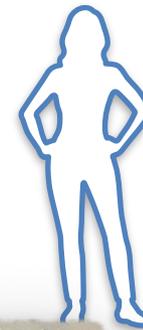
Step 1

Täter hat 3,4‰



Ich bin doch
nicht blöd!

Step 2



§ 323a Vollrausch. (1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die Strafe, die für die im Rausch begangene Tat angedroht ist.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die Rauschtat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.

P: Der betrunkene Täter

Totschlag
mind. 10 Jahre!
Jetzt nur max. 5
Jahre?!?!

Zusammenfassung:

Der Täter begeht eine Straftat im betrunkenen Zustand. Für die eigentliche Tat kann er wegen Schuldunfähigkeit nicht belangt werden. §323a liefert die Lösung, um eine Strafbarkeitslücke zu vermeiden.



Actio libera in causa

Unter der a.l.i.c. versteht man ein mehraktiges Geschehen, bei welchem der schulfähige Täter in der ersten Phase eine Ursache für die eigentliche Tathandlung setzt, die er dann in der zweiten Phase deshalb als Schuldunfähiger begeht.

Ob die a.l.i.c. tatsächlich zulässig und - wenn ja - wie sie zu behandeln ist, ist **sehr umstritten!** (Siehe Fall 16)

Fall 16: Abschied von der Alic Strafbarkeit von A

A. Gem. §212 I, indem zwei Polizisten dadurch starben, dass er sie mit seinem Auto anfuhr?

(-), da A nicht vorsätzlich handelte

B. Gem. §222 durch dieselbe Handlung?

I. Vorfrage

P: Täter ist Ausländer, ist deutsches Recht anwendbar?
(+), vgl. §3 iVm §9: Taterfolg in Deutschland eingetreten

II. Tatbestand

1. Tathandlung/-erfolg

(+); durch das Trinken & Anfahren starben 2 Opfer

II. Tatbestand

2. Fahrlässigkeit

(+), wenn A die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei objektiver Vorhersehbarkeit & Vermeidbarkeit außer Acht lässt

Hier: A betrinkt sich, obwohl er noch keine Unterkunft hat und setzt sich dann ans Steuer

Ergo: Fahrlässigkeit (+), da objektiv vorhersehbar war, dass man sich im betrunkenen Zustand ans Steuer gesetzt hätte und dann jemanden umfährt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

III. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Schuld

1. Schuldunfähigkeit

Beim Überfahren?

(+), da zu diesem Zeitpunkt 3,2‰; §20 greift

Beim Betrinken?

(-), da zu diesem Zeitpunkt 0,0‰

Darauf darf auch abgestellt werden, da jede Außerachtlassung bei objektiver Vorhersehbarkeit & Vermeidbarkeit herangezogen werden kann

Ergo: A war schuldfähig

2. Subjektive Vorhersehbarkeit

(+), da er persönlich in der Lage war, die Folgen seines Verhaltens zu erkennen

IV. Schuld

3. Zwischenergebnis

Schuldausschließungsgründe liegen nicht vor

V. Ergebnis

A macht sich gem. §222 strafbar

C. Gem. §315c I Nr. 1a, III Nr. 1 durch dieselbe Handlung?

I. Vorfrage

Deutsches Recht anwendbar, (Erfolg (Gefährdung) ist in Deutschland eingetreten, s.o.)

II. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a. Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr (+), da er zum Tatzeitpunkt am Steuer war

II. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Fahruntüchtigkeit

(+), da BAK von 3,2‰

c. Konkrete Gefahr

(+), da zwei Menschen tot sind

d. Verkehrsspezifischer Zusammenhang

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

e. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+); A setzte sich vorsätzlich hinter das Steuer und handelte bzgl. der Gefahr mindestens fahrlässig

II. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

III. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Schuld

A hatte im Zeitpunkt der Tat eine BAK von 3,2‰

Ergo: A war schuldunfähig, da der Grenzwert von 3,0‰ überschritten wurde (vgl. §20)

V. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

D. Gem. §315c I Nr. 1a, III Nr. 1 iVm den Grundsätzen der a.l.i.c., indem er sich zu sehr betrank?

I. Tat im schuldunfähigen Zustand begangen

(+), s.o.

II. Grundsätze der a.l.i.c.

Idee: Grundsätze der a.l.i.c. heranziehen

„Unter der a.l.i.c. versteht man ein mehraktiges Geschehen, bei welchem der schuldfähige Täter in der ersten Phase eine Ursache für die eigentliche Tathandlung setzt, die er dann in der zweiten Phase deshalb als Schuldunfähiger begeht“

Wie die a.l.i.c. zu behandeln ist, ist sehr umstritten!

II. Grundsätze der a.l.i.c.

Wie die a.l.i.c. zu behandeln ist, ist sehr umstritten!

e.A.

Die a.l.i.c. ist generell unzulässig, denn:

- Wortlaut: Klarer Verstoß gegen §20
- System: Verstoß gegen Art. 103 II GG (nullum crimen sine lege); keine Stütze im Gesetz
- Keine Strafbarkeitslücke, da §323a existiert
- Keine planwidrige Regelungslücke, da Gesetzgeber lange von dem Problem Kenntnis hat und untätig bleibt

H.M.

Die a.l.i.c. ist zulässig, denn:

- Strafbarkeitslücke besteht darin, dass der Strafraum von §323a deutlich geringer als bei manch anderen Straftaten ist
- Im Übrigen gibt es einzelne Ansätze der h.M., um die Zulässigkeit der a.l.i.c. zu begründen (siehe nächste Folie)

II. Grundsätze der a.l.i.c.

Wie die a.l.i.c. zu behandeln ist, ist sehr umstritten!

H.M.

Die a.l.i.c. ist zulässig, denn:

- Strafbarkeitslücke besteht darin, dass der Strafraum von §323a deutlich geringer als bei manch anderen Straftaten ist
- Im Übrigen gibt es einzelne Ansätze der h.M., um die Zulässigkeit der a.l.i.c. zu begründen (siehe nächste Folie)

II. Grundsätze der a.l.i.c.

Wie die a.l.i.c. zu behandeln ist, ist sehr umstritten!

H.M.

Ausnahmemodell

Ausdehnungsmodell

Sonderfall §25 I Var. 2

Tatbestandsmodell

Ausnahmemodell

Idee: a.l.i.c. ist eine Ausnahme von §20, fehlende Schuld wird durch Vorverhalten ausgeglichen

Arg.:

- Gewohnheitsrecht („Das Problem gibt es schon immer“)
- Dogmatik: §17 S. 2, §35 I 2, Ingerenz bei §13
- Ausnahme gerechtfertigt (hoher Unrechtswert)

GgnArg.:

- In der BRD gibt es kein Gewohnheitsstrafrecht
- Verstoß gegen Art. 103 II GG

Ausdehnungsmodell

Idee: Das gesamte Geschehen wird im Hinblick auf die Schuldfähigkeit betrachtet; das Verhalten beginnt mithin beim Betrinken (da herrschte Schuldfähigkeit)

Arg.

- Verstoß gegen §20 (-), da Trinken bei Begehung der Tat

GgnArg.:

- Unvereinbar mit Koinzidenzprinzip, wonach im Zeitpunkt der Tat alle Voraussetzungen der Strafbarkeit vorliegen müssen (TB, RWK und Schuld)

Sonderfall §25 I Var.

Idee: Der Täter versetzt sich in einen Rausch, um sich selbst als schuldunfähiges Werkzeug zu benutzen

Arg.:

- Ausnahme gerechtfertigt (hoher Unrechtswert)

GgnArg.:

- Wortlaut des §25 I Var. 2 spricht dagegen; die Tat muss nämlich **durch einen anderen** begangen werden

Tatbestandsmodell

Idee: Die Tatbestandsverwirklichung beginnt schon mit dem Betrinken, da hierdurch eine Ursache iSd Conditio-Formel gesetzt wird

Arg.

- Ausnahme gerechtfertigt (hoher Unrechtswert)
- Kein Verstoß gegen §20 oder Koinzidenzprinzip

GgnArg.:

- Vorverlagerung des Versuchs; Strafbarkeit gem. §§212 I, 22, 23 I wäre durch Betrinken möglich (Bsp.)

II. Grundsätze der a.l.i.c.

Wie die a.l.i.c. zu behandeln ist, ist sehr umstritten!

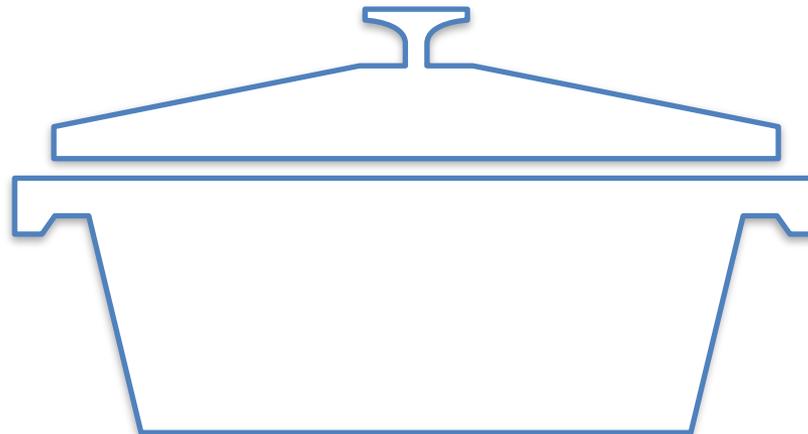
H.M.

Ausnahmemodell

Ausdehnungsmodell

Sonderfall §25 I Var. 2

Tatbestandsmodell



II. Grundsätze der a.l.i.c.

Wie die a.l.i.c. zu behandeln ist, ist sehr umstritten!

Der BGH äußert sich zur a.l.i.c. wie folgt:

- Bei (verhaltensneutralen) Fahrlässigkeitsdelikten besteht kein Bedarf für eine a.l.i.c.
- Bei reinen Verursachungsdelikten ist a.l.i.c. möglich
- Jedoch nicht bei verhaltensgebundenen Delikten

Hier: §315c knüpft an ein bestimmtes Verhalten an, sodass a.l.i.c. nicht möglich

Ergo: Die Grundsätze der a.l.i.c. kommen hier nicht in Betracht

III. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

E. Gem. §316 I durch dieselbe Handlung?

(-), da a.l.i.c. bei verhaltensgebundenen Delikten keine Anwendung findet

F. Gem. §323a I, indem er sich betrank und eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit beging?

I. Anwendbarkeit

(+), da die „schwere“ Tat in Deutschland passiert (a.A.: Betrinken in Holland, somit kein deutsches Recht)

II. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

(+), da A sich in einen Rausch versetzte (>2,0‰)

2. Subjektiver Tatbestand

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

II. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

III. Tatbestandsannex

(+), eine andere Straftat wurde begangen; wegen Schuldunfähigkeit kann A aber nicht belangt werden (§315c I Nr. 1a, III Nr. 1)

IV. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

V. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

VI. Ergebnis

A macht sich gem. §323a I strafbar

G. Endergebnis

Da bei den fahrlässigen Tötungen auf das Betrinken abzustellen ist und dies zugleich das Inrauschversetzen des Vollrausches darstellt, sind diese Delikte durch die gleiche Handlung verwirklicht. Da sie unterschiedliche Schutzrichtungen aufweisen, stehen sie aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zueinander, zu behandeln nach §52 I.

A ist wegen tateinheitlich begangener zweifacher fahrlässiger Tötung und Vollrausches strafbar.



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**